Zugänge.

i-unito wissenschaft

1/2026

PERSiST / MODELLVERTIEFUNG

Kooperation bei Familien mit Extremismusbezügen

Unspezifische Hinweise zwischen Institutionen aufnehmen und weiterführen

Dr. Juliane Kanitz und Caroline Ohlendorf



Herausgegeben von i-unito
2026

Zitationsvorschlag

Kanitz, Juliane, und Caroline Ohlendorf. 2026. *Kooperation bei Familien mit Extremismusbezügen: Unspezifische Hinweise zwischen Institutionen aufnehmen und weiterführen.* Zugänge. i-unito wissenschaft, 1/2026. Hamburg: i-unito. https://i-unito.de/persist-module/persist-fazudi/.

Herausgabe
i-unito gUG (haftungsbeschränkt)
Institut für systemische und sozialarbeiterische Praxisentwicklung und Radikalisierungsprävention
Bahrenfelder Straße 242
22765 Hamburg

info@i-unito.de
i-unito.de

Reihe
Zugänge. i-unito wissenschaft
Ausgabe 1/2026

Autorinnenschaft
Dr. Juliane Kanitz und Caroline Ohlendorf

Förderung
Diese Publikation entstand im Rahmen des Forschungsprojekts PERSiST: Projekt zur nachhaltigen Entwicklung, Rehabilitation und sozialen Integration von Kindern aus extremistischen Familienstrukturen. Das Projekt wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Verfassenden.

Gestaltung und Satz
i-unito. Satz in LaTeX.

Titelmotiv
Caroline Ohlendorf und Juliane Kanitz, CC BY-NC-ND 4.0

Lizenz
Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0), https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de. Die Logos sind von der Lizenz ausgenommen.

Hamburg, 2026

Wenn bei Jugendamt, Schule und Sicherheitsbehörde unterschiedliches Wissen über dieselbe Familie liegt, fehlt häufig ein vorgesehener Weg, auf dem eine offene fachliche Frage die Stelle erreicht, die zu ihrer Einordnung beitragen könnte. Mit dem „Fallzugangsdialog“ (FaZuDi) beschreiben wir eine vorab bestimmte „Übersetzstelle“ zwischen den Aufträgen von Jugendhilfe, Schule und Sicherheitsbehörden, an der geklärt wird, welche Fragen gestellt werden müssen, welches Wissen für die weitere Einschätzung fehlt, welche Stelle darüber verfügen könnte und welcher gesetzliche Informationsweg als Nächstes zu prüfen oder zu aktivieren ist. Der FaZuDi ersetzt weder Kinderschutzverfahren noch Hilfeplanung oder Datenschutzprüfung und schafft keine Befugnis zum Austausch personenbezogener Informationen. Die Pilotierung zeigt die Machbarkeit einer solchen „Übersetzstelle“; ob sie die Situation von Kindern verbessert, bleibt offen.

I. Kooperation kann vor dem Verfahren abbrechen

Es gibt Fallkonstellationen, die eine enge Kooperation zwischen Jugendämtern, Sicherheitsbehörden und weiteren behördlichen wie nichtbehördlichen Stellen erforderlich machen. Dazu gehört die Rückkehr von Frauen mit ihren Kindern, die sich in Syrien und im Irak dem sogenannten Islamischen Staat angeschlossen hatten. Mütter und Kinder haben in den Internierungslagern vermutlich schwerwiegende Traumatisierungen erlitten, und die Mütter müssen nach der Rückkehr mit Strafverfahren und gegebenenfalls mit Haftstrafen rechnen. In dieser Lage erscheint eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Sicherheitsbehörden naheliegend. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine solche Kooperation nicht ohne Weiteres gelingt und es einer zentralen Stelle bedarf, die den Austausch und die Zusammenarbeit koordiniert und unterstützt. Hierzu verweisen wir auf die veröffentlichten Leitlinien des Bundes und der Länder zum Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern, die entsprechende Empfehlungen enthalten (Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2019).

Aus der Arbeit in diesen Fällen stammt der Ausgangspunkt des „Fallzugangsdialogs“, den wir im Projekt PERSiST entwickelt haben. Zugleich ergeben sich daraus Erfahrungswerte, die sich unserer Ansicht nach auch auf Kinder in niedrigschwelligeren Konstellationen im Umgang mit Radikalisierungssachverhalten übertragen lassen. Wir fragen deshalb, welche Fragen an welchen Stellen gestellt werden müssen, um einen ganzheitlichen Ansatz im Umgang mit derartigen Fällen zu gewährleisten. Das folgende Fallbeispiel zeigt, wie bei mehreren Akteuren verschiedenes Wissen liegen kann und aus ihren jeweiligen Perspektiven anders interpretiert wird.

Eine Mutter ist dem Jugendamt seit Jahren bekannt, und lange greifen die unterstützenden Maßnahmen wenig.[1] Mit einem neuen Partner der Mutter verändert sich der Alltag. Termine beim Jugendamt werden eingehalten, die Versorgung des Kindes Noah ist gesichert, die Mutter wirkt ruhiger. Die Fachkraft nimmt die Kontaktdichte fachlich begründet zurück, da sich die familiäre Situation zu verbessern und zu stabilisieren scheint. Woher die Verbesserung stammt und welchen Anteil der neue Partner daran hat, fragt niemand. Das Jugendamt nimmt

1. Der Fall Noah ist ein konstruiertes Fallbeispiel. Er verdichtet Konstellationen aus dem Erhebungsmaterial und bildet keinen einzelnen realen Fall ab.

wahr, dass der neue Partner der Mutter stark religiös zu sein scheint, hat aber keinen Anlass, das als problematisch anzusehen.

Gleichzeitig ist der neue Partner der Mutter dem Staatsschutz bekannt, da er sich viel in einer Moscheegemeinde aufhält, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird, und online immer wieder Inhalte teilt, die Bezüge zum Islamischen Staat aufzeigen. Die Sicherheitsbehörden wissen, dass die neue Partnerin des Mannes ein Kind hat. Für sie ist jedoch nur der Mann selbst relevant; inwiefern seine Ideologie einen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes haben könnte, liegt nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich und außerhalb ihrer Bewertungsmöglichkeiten.

Auch die Lehrkräfte in der Schule von Noah nehmen wahr, dass sich der Alltag der Familie zu stabilisieren scheint. Gleichzeitig nehmen sie aber auch wahr, dass er häufiger in der Schule fehlt und sich zurückzieht. Er meidet den Kontakt zu anderen Kindern und bricht das Gespräch ab, sobald es auf das Thema zu Hause kommt. Die Lehrkräfte bemerken, dass mit Noah etwas nicht stimmt, können aber bisher keine Rückschlüsse ziehen, worauf die Veränderung zurückzuführen ist.

Das Beispiel zeigt, dass bei unterschiedlichen Stellen und Akteuren Wissen und Wahrnehmungen zu derselben Familie vorliegen, die unterschiedlich interpretiert werden. Um die Beobachtung der Schule einzuordnen, müsste sie klären, ob andernorts Wissen vorhanden ist, das für ihre Einschätzung bedeutsam wäre. Die Familie ist erreichbar; ungeklärt bleibt, welche Information die Fachkraft dafür an wen weitergeben darf. Sie gibt nichts weiter. Diese Zurückhaltung ist geboten, wenn Datenschutz oder bestehende Vertrauensverhältnisse durch eine Weitergabe gefährdet werden könnten.[2]

Damit wird aus einer offenen fachlichen Frage eine Kooperationsfrage. Für die weitere Einordnung braucht die Schule einen legitimen Kontaktweg zu Akteuren, die Wissen außerhalb ihres Mandats, also ihres institutionellen Auftrags mit seinen Handlungsgrenzen, haben könnten. Die vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) getragene Fachgruppe „Kooperation im Kinderschutz“, besetzt mit Fach- und Leitungskräften aus Jugendämtern, hat Empfehlungen zur fachlichen und organisatorischen Ausgestaltung geregelter Kooperation erarbeitet (DIJuF/ism 2022). Wo eine solche Regelung fehlt, bleibt offen, wie die Fachkraft zu einem Kontaktweg gelangt, bevor feststeht, welcher geregelte Informationsweg einschlägig ist.

Gleichwohl kann eine einzelne Fachkraft die fehlende Verbindung praktisch herstellen, wenn sie weiß, wen sie ansprechen kann. Eine beratende Fachkraft bezeichnet das fallabhängige Wechseln solcher Rollen als „professionelle Improvisation“.[3] Wir fassen diese Lage als See mit drei Inseln: Auf allen drei Inseln wird gearbeitet, sie haben aber aufgrund unterschiedlicher Flora und Fauna verschiedene Voraussetzungen und Handlungsmöglichkeiten. Darüber hinaus fehlt zwischen ihnen ein vorgesehener Übergang. Wer die einzelnen fachlichen Wahrnehmungen von einer Insel zur anderen bringt, schwimmt hinüber. Das gelingt, ist aber mühsam, und es hinterlässt keine Brücke, die eine andere Fachkraft später erneut nutzen könnte. Bei Noah wäre eine solche Improvisation möglich, sofern die Fachkraft eine erreichbare Adresse für ihre offene Frage kennt. Gerade daran fehlt es häufig, da unklar ist, wer mit welchem Handlungsauftrag an einer Familie arbeitet, und häufig kommt deshalb nicht einmal diese personengebundene Verbindung zustande.

Die Grenze personengebundener Verbindung zeigt sich beim Wegzug. Für eine laufende Leistung regelt § 86c SGB VIII beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Fallübergabe.[4] Beteiligte beschreiben diesen Weg als erwartbar, in der Praxis jedoch nur als Sollzustand.[5] Bei Noah läuft keine Leistung mehr, sodass er für den ruhenden Vorgang nicht greift. In extremistischen Zusammenhängen kann der Wegzug zusätzlich relevant

2. FFG_006. Materialkürzel in den Fußnoten verweisen auf das Erhebungsmaterial des Projekts PERSiST: FFG für Fokusgruppen, Bei für Sitzungen des Projektbeirats, LKA für eine Erhebung mit Sicherheitsbehörden, Pilot für die erprobte FaZuDi-Sitzung, Test für eine Vorabsitzung am Erprobungsort und VorG für ein vorbereitendes Online-Gespräch, jeweils 2024 bis 2026. Die nachgestellte Zahl benennt das ausgewertete Segment.

3. FFG_016.

4. § 86c SGB VIII.

5. LKA_015.

werden, wenn die fehlende Erreichbarkeit eine begonnene Befassung abbrechen lässt; ein einschlägiges Online-Fortbildungsangebot warb mit gezielter Wegzugsberatung.[6] Wir setzen mit dem „Fallzugangsdialog“ daher vor den späteren Verfahrensfragen an. Uns interessiert der Punkt, an dem eine fachlich begründete Wahrnehmung vorhanden ist, die Beteiligten erreichbar sind und dennoch kein vorgesehener Weg besteht, auf dem die weitere Klärung beginnen kann.

II. Kooperation hakt, weil getrennte Aufträge Übersetzung verlangen

1. Getrennte Aufträge erzeugen verschiedene Lesarten, aber keine gemeinsame Erkenntnis

Um zu verstehen, weshalb die offene fachliche Frage der Schule nach dem familiären Zusammenhang ohne vorgesehenen Weg für eine Beantwortung bleibt, muss berücksichtigt werden, dass jeder Akteur in dem Rahmen handelt, den sein Mandat und sein Zuständigkeitsbereich ihm eröffnen. Bisher zeigt das Fallbeispiel keine Anzeichen beispielsweise für eine Kindeswohlgefährdung, was einen übergreifenden Austausch fördern würde. Doch unser Fallbeispiel entwickelt sich weiter.

Noah zog sich weiter zurück und berichtete seiner Lehrerin von strengen Regeln zu Hause, die durch den neuen Partner seiner Mutter eingeführt wurden. Die Schule zog die schulpsychologische Beratungsstelle hinzu; diese konnte von Noah erfahren, dass der neue Partner der Mutter zu Hause starke Ungleichheitsideologien vertrete und dass Noah nicht mit „Ungläubigen“ spielen solle. Für Fachkräfte im Adressatenkreis des § 4 KKG sieht dessen Abs. 2 eine pseudonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor; die Ausgestaltung solcher Beratungsstrukturen unterscheidet sich landesrechtlich.[7] Die Schule bot Noah weitere Gespräche und Unterstützung innerhalb der Schule an. Damit hatte die Schule auf das reagiert, was sie wahrgenommen hatte. Es blieb jedoch offen, an welche Stelle sie ihre Sorge um den familiären Zusammenhang weitertragen konnte.

Im Rückblick waren dieselben Zeichen auf den Inseln Jugendamt und Schule gegenläufig lesbar. Für das Jugendamt bestätigten der geordnete Alltag und die eingehaltenen Termine die Stabilisierung; für die Schule warfen Noahs Äußerungen die Frage auf, unter welchen Bedingungen diese Ordnung entstand. Beide Beobachtungen waren aus dem jeweils verfügbaren Wissen schlüssig.

In der PrEval-Studie wurde im Anschluss an Behr (2016, 9) die Trennlinie zwischen sozialarbeiterischer und polizeilicher Logik beschrieben (Kanitz 2025, 18). Die Unterscheidung zwischen Kindern, die Probleme haben, und Kindern, die Probleme machen, bezeichnet diese Verschiebung (18). Im Extremismuskontext kann sie sich darin zeigen, dass bei einem entsprechenden Bezug die Frage nach möglichen Auswirkungen auf das Kind hinter der Frage nach einer möglichen künftigen Gefährlichkeit des Kindes zurücktritt. Was vom Kind sichtbar wird, hängt auch davon ab, wofür eine Institution zuständig ist und welche Frage sie beantworten muss.

Zudem liegen Zugang zum Kind und die Möglichkeit zum weiteren Handeln nicht notwendigerweise bei derselben Stelle. Die eine Stelle kann einen Kindesbedarf sehen, ohne Handlungsmöglichkeiten zur Bearbeitung zu haben, während andere Akteure Handlungsmacht haben können, ohne über dasselbe Wissen zu verfügen. Fachkräfte beschrieben in der Pilotierung, dass Entscheidungen auf Informationen beruhen können, die anderen fehlen und für sie deshalb schwer nachvollziehbar sind.[8] Bei Noah erreichte die Schule das Kind täglich und hatte auf seine Äußerungen reagiert, konnte jedoch aus dem für sie bearbeiteten Vorgang keinen weiteren Schritt für ihre offene Frage nach dem familiären Zusammenhang ableiten, weil ihr das bei anderen Stellen vorhandene Wissen über den Partner und mögliche Anschlusswege fehlte.

Gleichwohl hebt ein Gespräch diese institutionellen Unterschiede nicht auf. Gemeinsames Sprechen kann sie sogar verdecken, weil dieselben Begriffe in Schule und Jugendamt verschieden gefüllt sein können, ohne dass diese Differenz im Gespräch auffällt. Kooperation verlangt deshalb Übersetzung, ohne eine gemeinsame Sicht auf

6. Die sogenannte „Kinderschutzkonferenz“, extremistisches Online-Video-Fortbildungsangebot, inzwischen offline, Archivfassung liegt den Verfasserinnen vor. Abruf: 10.8.2026.

7. § 4 Abs. 2 KKG.

8. Pilot_011.

das Kind vorauszusetzen. Dies wurde als Übersetzungsarbeit zwischen institutionellen Perspektiven und gegenüber Dritten in der PrEval-Studie bestimmt (Kanitz 2025, 21). Übersetzung macht kenntlich, aus welchem Auftrag eine Wahrnehmung entsteht, welches Wissen sie trägt und weshalb daraus für eine andere Stelle etwas anderes folgen kann. Die Beteiligten müssen weder über dieselben Informationen verfügen noch zur selben Bewertung gelangen. Vielmehr ist Ziel des Austausches, dass Akteure untereinander die jeweiligen Perspektiven auf Bedarfe verstehen und die Mandate und Handlungsoptionen der einzelnen Akteure nachvollziehen können. Damit stellt sich die Frage, wo diese Übersetzungsarbeit stattfinden kann, solange für sie kein Ort vorgesehen ist.

> Kooperation verlangt deshalb Übersetzung, ohne eine gemeinsame Sicht auf das Kind vorauszusetzen.

2. Die Schwelle schützt und lässt die Klärungsfrage offen

Wir kehren damit zu der Lage aus Kapitel I zurück: Die Schule hat eine offene Frage zum familiären Zusammenhang, während Wissen, das für ihre Einordnung bedeutsam sein könnte, bei anderen Stellen liegt. Unsichtbar bleibt für die Schule bereits, ob und wo solches Wissen vorhanden ist.

Die Lage ist als Schwellenfrage zu fassen: § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII knüpft die Gefährdungseinschätzung an das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte.[9] Die fachlich eingeordnete Stabilisierung hatte die Rücknahme der Kontaktdichte getragen; das Wissen der Polizei über den Partner erreichte das Jugendamt nicht. Jede Stelle hat auf ihre eigene Wahrnehmung reagiert, während sich im Jugendamt nichts zu gewichtigen Anhaltspunkten verdichtet, die eine Gefährdungseinschätzung trügen. Vor dieser Schwelle fehlt ein Ort, an dem geklärt werden kann, ob getrennt vorhandenes Wissen die Sorge der Schule in einen anderen fachlichen oder gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsweg führt.

Dennoch darf die Schwelle nicht einfach abgebaut werden. Sie schützt Familien davor, dass fachlich noch unspezifische Hinweise, also noch keinem konkreten Vorgang zugeordnete Informationen, ohne tragfähige fachliche und rechtliche Grundlage in eine personenbezogene Bearbeitung überführt werden. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bestehen, etwa nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; sie binden die Übermittlung an gesetzlich bestimmte Zwecke oder Aufgaben und an ihre Erforderlichkeit. Für die Kinder- und Jugendhilfe treten die besonderen Vorgaben des § 64 SGB VIII hinzu.[10] Solange keine gesetzliche Übermittlungsgrundlage eingreift, kann die fachliche Nützlichkeit eines personenbezogenen Austauschs ihn nicht legitimieren.

Die Schwelle schützt damit vor unbegründeter Befassung und lässt zugleich zu, dass ein Bereich unbearbeitet bleibt. Gleichwohl verschwindet die fachliche Frage der Schule nach dem familiären Zusammenhang nicht, nur weil sich aus dem bislang bekannten Wissen noch keine gewichtigen Anhaltspunkte ergeben, die eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII auslösen. Für ihre Klärung steht auch nicht ohne Weiteres ein anderes Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe bereit. Die Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII knüpfen an einen erzieherischen Bedarf und die Voraussetzungen des jeweiligen Leistungsanspruchs an; § 36 SGB VIII ordnet die Beratung, Entscheidung und Hilfeplanung im Zusammenhang mit solchen Hilfen.[11] Offen bleibt damit die vorgelagerte Frage, wie getrennt vorhandene Wahrnehmungen überhaupt so aufeinander bezogen werden können, dass erkennbar wird, ob aus ihnen ein weiterer fachlicher oder gesetzlich vorgesehener Bearbeitungsweg folgt.

Zusätzlich ist klar, dass in diesem Bereich organisatorisch nichts von selbst zusammenfindet. Hassan, Ousman, Madriaza und andere (2023, viii) zeigen für die Radikalisierungsprävention, dass fehlende Leitlinien für den Informationsaustausch die Weitergabe bereits innerhalb von Organisationen zwischen Hierarchieebenen und Teams fragmentieren. Wenn schon die Verbindung zwischen Fallnähe und Entscheidungsmacht innerhalb einer Organisation nicht vorausgesetzt werden kann, gilt dies erst recht für den Übergang zwischen verschiedenen institutionellen Aufträgen. Damit bleibt eine institutionelle Lücke

9. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

10. § 67b Abs. 1 S. 1, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; § 64 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

11. § 27 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1 bis 3 SGB VIII.

bestehen, obwohl jede Stelle für sich auf das reagiert hat, was sie sehen konnte.

Wir schlagen deshalb eine „Übersetzstelle“ vor: den vorab bestimmten Ort, an dem ein unspezifischer Hinweis von einer Insel zur anderen gebracht und dort so angelandet wird, dass die zuständige Bearbeitung ihn einordnen kann. Die „Übersetzstelle“ ist dabei keine vierte Insel, sondern ein eigener, unbesetzter Ort: ein Floß in der Mitte des Sees, das keiner Insel gehört, das liegen bleibt und das nicht von selbst fährt. Für diesen Ort gilt zunächst nur: Wer dort ankommt, macht sich mit der Ordnung der anderen Inseln vertraut, um ihn nicht zu gefährden. Daraus folgt zugleich, dass jede Insel ihr eigenes Boot braucht, denn jede Institution muss sich aus ihrem eigenen Mandat heraus in Bewegung setzen. Hier fahren die Beteiligten zum ersten Mal hinüber und kehren zurück. Damit können Wahrnehmungen zwischen den Inseln übersetzt werden, ohne dass die Ordnung der einen Insel auf die andere übertragen wird.

> Die „Übersetzstelle“ ist dabei keine vierte Insel, sondern ein eigener, unbesetzter Ort: ein Floß in der Mitte des Sees, das keiner Insel gehört.

Was vorab festliegen muss, damit diese „Übersetzstelle“ im Bedarfsfall besteht, bestimmt das folgende Kapitel.

III. Die „Übersetzstelle“ besteht nur durch Vorabfestlegungen

Die „Übersetzstelle“ kann im Bedarfsfall nur bestehen, wenn ihr institutioneller Rahmen bereits vor der konkreten Lage bestimmt ist. Fachkräfte fragen in den Forschungsgesprächen wiederkehrend: „Was darf ich denn in dieser nicht institutionalisierten Runde […] alles austauschen?“[12] Wird diese Frage erst am konkreten Fall gestellt, fehlt gerade der verlässliche Rahmen, den die „Übersetzstelle“ voraussetzt. Wir bestimmen deshalb vorab die Anbindung der „Übersetzstelle“, die Klärungsform und die Verbindlichkeit des weiteren Wegs.

Zunächst bestimmen wir die Anbindung. Die „Übersetzstelle“ muss dafür auf zwei miteinander verbundenen Ebenen organisatorisch erreichbar sein: auf der Fallebene und auf der mittleren Ebene zwischen Fallarbeit und Leitung. Auf der Fallebene handeln Fachkräfte, die im konkreten Zusammenhang über Wahrnehmungen, Mandate oder Zugänge verfügen und eine Klärung in ihrem jeweiligen Auftrag umsetzen können. Die mittlere Ebene nimmt wiederkehrende Hindernisse auf und führt sie in organisatorische Entscheidungen sowie diese zurück in die Praxis. Zu ihr gehört, dass vorab bestimmt ist, wer bestätigt, dass eine andere Stelle die weitere Bearbeitung übernimmt. Diese Bestätigung hält die organisatorische Adresse des Kooperationsbedarfs auffindbar, während die fachliche Entscheidung bei den jeweils zuständigen Stellen verbleibt. Die Anbindung auf beiden Ebenen macht die Klärung horizontal und vertikal anschlussfähig. Horizontal muss eine Wahrnehmung die Stelle erreichen können, die sie im eigenen Auftrag einordnen kann. Vertikal muss das Ergebnis in die beteiligten Organisationen zurückreichen, damit es dort aufgenommen und weitergeführt werden kann.

Diese Adresse darf nicht an persönliche Bekanntschaft gebunden sein. Koordinierung wird institutionell, wenn sie an eine benannte, nachbesetzbare Funktion gebunden ist. Dann bleibt der Zugang zur „Übersetzstelle“ auch bei einem Personalwechsel auffindbar. Die koordinierende Funktion übernimmt zusätzlich Prozessverantwortung, jedoch keine Gesamtzuständigkeit für den Fall. Die Anbindung auf zwei Ebenen schafft so die Voraussetzung dafür, dass die einzelne Fachkraft später aus einer institutionell getragenen Rolle handeln kann.

Vorab muss außerdem bestimmt sein, in welcher Form eine offene Frage geklärt werden kann. Wir unterscheiden drei Klärungsformen nach Zweck und Personenbezug:

- **Fallunabhängige Verständigung:** Die beteiligten Stellen klären ihre Aufträge, Zuständigkeiten und erreichbaren Wege, ohne dass ein konkreter Fall Gegenstand ist. Hier wird das Floß gezimmert, bevor es gebraucht wird.

12. FFG_001.

- **Vorfeldklärung ohne Personenbezug:** Ausgangspunkt ist eine konkrete fachliche Frage. Geklärt wird, welches Wissen für ihre Einordnung fehlt, welche Stelle darüber verfügen könnte und welcher gesetzliche Informationsweg gegebenenfalls zu prüfen wäre.
- **Personenbezogene Koordination:** Die Klärung bezieht sich auf eine bestimmte Person oder Familie. Sie setzt voraus, dass die dafür erforderliche Verarbeitung personenbezogener Informationen rechtlich getragen ist.

Für die Trennung der zweiten und dritten Klärungsform ziehen wir eine Landeskoordinierungsstelle als Vergleichsfall heran, und zwar allein für die Abfolge zweier Schritte und nicht für deren rechtliche Grundlage, die wir nicht geprüft haben. Dort berät die Stelle zunächst anhand anonymisierter Fallbeschreibungen und übermittelt personenbezogene Daten erst für die weitere Bearbeitung im Falle eines erkennbaren Bedarfes zur Gefahrenabwehr.[13]

Diese Formen bilden keine Eskalationskette. Ein Wechsel folgt nicht automatisch aus der vorherigen Form, sondern verlangt eine neue Entscheidung darüber, welche Klärung jetzt erforderlich und zulässig ist.

Vorab muss erkennbar sein, wann diese Klärungsform nicht mehr trägt und ein anderer Weg beginnen muss. Der „Fallzugangsdialog“ bleibt in der zweiten Klärungsform, der Vorfeldklärung ohne Personenbezug, solange geklärt wird, welches Wissen fehlt, wo es liegen könnte und welcher gesetzliche Informationsweg als Nächstes zu prüfen ist. Sobald dafür personenbezogene Informationen benötigt werden, endet diese Funktion. Die weitere Klärung erfolgt dann innerhalb der jeweils zuständigen gesetzlichen Wege. Welche Übermittlungsbefugnis trägt, hängt von Aufgabe, Zweck und Erforderlichkeit ab; für anvertraute Daten gelten besondere Anforderungen, und Landesrecht kann ergänzende Regelungen vorsehen.[14] Der „Fallzugangsdialog“ selbst schafft hierfür keine Befugnis.

Schließlich muss dieser Übergang auch tatsächlich stattfinden können. Verbindlichkeit bedeutet

> Koordinierung wird institutionell, wenn sie an eine benannte, nachbesetzbare Funktion gebunden ist.

deshalb nicht, dass die Beteiligten schon vorab festlegen, wie ein Fall zu bearbeiten ist. Festgelegt wird vielmehr, wer den Klärungsprozess trägt, wie aus ihm ein nächster zuständiger Schritt hervorgeht und woran erkennbar wird, dass dieser Schritt übernommen wurde. Erst dadurch führt die Übersetzungsarbeit über die Verständigung hinaus.

Wo es vor Ort bereits eine Fallkonferenz gibt, kann diese den geklärten nächsten Schritt übernehmen. Voraussetzung ist, dass ihr Zuschnitt eine personenbezogene Bearbeitung überhaupt zulässt. Wo keine entsprechende Struktur besteht, führt der Weg der einzelnen Fachkraft über die eigene Leitung oder die dafür benannte mittlere Ebene.

Damit ist vor der Einladung nicht der Fall geklärt, wohl aber der Weg: erforderlicher Beteiligtenkreis, Prozessverantwortung, Zweck und Klärungsform stehen fest. Erst dadurch besteht die „Übersetzstelle“, bevor sie gebraucht wird.

IV. Die „Übersetzstelle“ hält nur mit institutioneller Anbindung

Ausgehend von den Interviews, die im Rahmen des PERSiST-Projekts 2024 bis 2026 mit Fachkräften aus unter anderem Sicherheitsbehörden, Schule, Jugendamt und Beratungsträgern geführt wurden, haben wir den „Fallzugangsdialog“ entwickelt, der dann kommunal getestet wurde. Dazu wurden die beteiligten Fachkräfte im Vorfeld gebeten, ein Fallbeispiel aus der eigenen praktischen Arbeit mitzubringen. Der ersten kommunalen Sitzung des „Fallzugangsdialogs“ gingen mehrere Anläufe und Vorabsitzungen innerhalb eines kommunalen Jugendamtes voraus. Die erste Sitzung begann mit fallunabhängiger Verständigung, so konnte zunächst eine gemeinsame Vertrauensgrundlage geschaffen werden. Die Erprobung zeigte: Die Terminierung per Mail richtet die „Übersetzstelle“ ein, bringt sie jedoch noch

13. Bei_07.

14. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; §§ 64, 65 SGB VIII; ergänzend können landesrechtliche Regelungen einschlägig sein.

nicht zum inhaltlichen Austausch. Die Einbringung einer konkreten Sorge verlangt zusätzlich Vertrauen zwischen den Akteuren im Raum, und dieses entstand erst dort.

Nachdem diese Vertrauensgrundlage entstanden war, brachten die Fachkräfte Fallbeispiele ein, in denen aus ihrer jeweiligen Arbeit eine konkrete Sorge oder offene Frage hervorgegangen war. Wie bei Noah konnte für deren Einordnung Wissen bedeutsam sein, das möglicherweise bei anderen Stellen lag.

In der anschließenden Besprechung der Erprobungsrunde waren die Mandatsgrenzen nicht durchweg klar.[15] Unklar war zum Teil nicht nur, wo der Auftrag der jeweils anderen Stelle endete, sondern auch, wie weit der eigene reichte. Die Runde musste deshalb zunächst klären, wer welche Frage überhaupt bearbeiten konnte. Darin lag ihre erste Übersetzungsleistung.

Nach der Klärung der Mandatsgrenzen musste die Runde auch den Bedarf klären, also ob und welcher weitere fachliche Schritt aus der Sorge in den eingebrachten Fallbeispielen folgen sollte. Die unterschiedlichen Bedarfseinschätzungen der beteiligten Stellen bezog die Runde auf deren jeweilige Aufträge. Sie zielte deshalb nicht auf eine gemeinsame Bewertung. Sie machte vielmehr kenntlich, worin die Einschätzungen auseinanderliefen und aus welchem Auftrag heraus sie entstanden. Zugleich konnten die Beteiligten benennen, was die ungeklärte Lage für ihre eigene Arbeit bedeutete.

Gerade daran zeigte sich jedoch die nächste Grenze der „Übersetzstelle“. Was in der Runde geklärt worden war, musste anschließend in die beteiligten Organisationen zurückgelangen. Fachkräfte beschrieben in einer Fokusgruppe die Rückbindung als verletzlich.[16] In der Pilotierung zeigte sich zusätzlich, dass zwischen Leitungsentscheidung und Umsetzung eine eigene Lücke liegen kann.[17] Die Reflexion über Mandate und Schnittstellen blieb deshalb auch in der Erprobung eine wiederkehrende Aufgabe.[18]

Die Implementierung richtete sich auf die Frage, wo das Ergebnis institutionell festgemacht werden konnte. Mit Erprobungsrunde und Projektbeirat prüften wir deshalb zuerst die vorhandenen Strukturen: ob bestehende Netzwerke erreichbar waren, die erforderliche Klärungsform zuließen und eine Rückbindung an die beteiligten Organisationen ermöglichten.[19] Wo das der Fall war, brauchte es keine zusätzliche Runde.

Damit ist allerdings noch keine kindbezogene Wirkung gezeigt. Institutionalisierung kann Handlungssicherheit erhöhen und zugleich Kontrollwirkungen ausweiten (Kanitz 2025, 9). Die Erprobung zeigt deshalb zunächst nur, dass die „Übersetzstelle“ unter Alltagsbedingungen bestehen kann, wenn ihre Ergebnisse auf beiden Seiten institutionell festgemacht werden. Ob sich daraus eine Verbesserung für das Kind ergibt, bleibt offen.

V. Der Weg lässt sich sichern, die Wirkung bleibt offen

Wir wissen nicht, ob bei den Kindern etwas ankommt. Gerade deshalb kehren die Einwände vom Beginn als Voraussetzungen der Nutzung zurück. Vorab muss geklärt sein, in welcher Klärungsform Datenschutz und Vertrauensschutz gewahrt werden können und ob die dafür erforderlichen organisatorischen Ressourcen bereitstehen. Diese Fragen dürfen nicht erst im Einzelfall zwischen den gerade Beteiligten ausgehandelt werden. Der „Fallzugangsdialog“ löst diese Anforderungen nicht auf. Er ordnet die Bedingungen ihrer Klärung.

Der Erprobungsbefund ist eng zu bestimmen. Gezeigt ist, dass eine „Übersetzstelle“ unter Alltagsbedingungen eingerichtet, von unterschiedlichen Mandaten genutzt und in die beteiligten Organisationen zurückgebunden werden kann. Was die Pilotierung zeigt, ist ein Machbarkeitsraum, kein Wirkungsnachweis.

Am Fall Noah lässt sich das konkret machen. Träte seine Konstellation in einem „Fallzugangsdialog“ auf, brächte die Schule ihre Frage ohne Personenbezug ein: Ein Schüler zieht sich zurück und berichtet von neuen Regeln zu Hause, deren Herkunft die Schule nicht einordnen kann. Die beteiligten Fachkräfte müssen diese Konstellation nicht wiedererkennen. Sie klären vielmehr, an

15. Pilot_016.
16. FFG_011.
17. VorG_029.
18. Test_020.
19. Test_096; Bei_21.

welche Stelle sich die Schule mit ihrer Frage wenden kann, welche Zuständigkeit dort berührt ist und welcher gesetzliche Informationsweg für einen nächsten Schritt in Betracht kommt. Daraus kann als nächster Schritt eine Rückfrage innerhalb der zuständigen Institution entstehen, ob die Konstellation dort bereits bekannt ist. Eine solche fallidentifizierende Rückfrage gehört nicht mehr zur Vorfeldklärung ohne Personenbezug und setzt eine eigene tragfähige Rechtsgrundlage voraus. Erst in diesem nachgelagerten Schritt kann eine zuständige Stelle die konkrete Konstellation aufnehmen. Für eine mögliche Beteiligung der Sicherheitsbehörde klärt der „Fallzugangsdialog“ lediglich, welche Voraussetzungen für einen weiteren Schritt zu prüfen sind.

Welche personenbezogenen Informationen auf dem von der Runde geklärten Weg verarbeitet oder übermittelt werden dürfen, entscheidet sich nach der jeweils tragenden Rechtsgrundlage; für anvertraute Daten gelten die besonderen Anforderungen des § 65 SGB VIII.[20] Der „Fallzugangsdialog“ hat einen solchen Austausch nicht ermöglicht, sondern geklärt, welcher Weg dafür zu prüfen ist. Darüber hinaus ermöglicht er zu klären, welche Fragen offen sind und bei welcher Stelle Wissen liegen könnte, das für ihre Beantwortung bedeutsam wäre.

Offen bleibt gleichwohl die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage Jugendamt, Schule und Sicherheitsbehörde miteinander sprechen dürfen, solange sich keine gewichtigen Anhaltspunkte im Sinne des § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verdichtet haben. Diese Frage beantworten wir hier nicht. Wir beschreiben den Bedarf und die Bedingungen, unter denen sie gestellt werden kann, und überlassen ihre Klärung der fachjuristischen Prüfung.

In der weiteren Erprobung muss sich zeigen, wie die personenbezogene Koordination als dritte Klärungsform gegenüber bereits bestehenden Fallkonferenzen abzugrenzen ist und welche örtlichen Strukturen ihre Funktion bereits tragen können. Ebenso ist zu klären, wie weit die Vorabfestlegungen formalisiert werden müssen, damit Zuständigkeit, Rückbindung und Übernahme auch bei einem Personalwechsel verlässlich bleiben. Zu prüfen ist außerdem, wie viel Zeit die Klärung unter Alltagsbedingungen benötigt und wie mit offenen Punkten umzugehen ist, wenn in einer Sitzung mehr vorliegt, als in der verfügbaren Zeit geklärt werden kann. Damit richtet sich die weitere Erprobung auf die Reichweite der Institutionalisierung.

Wir fassen den Ertrag des „Fallzugangsdialogs“ deshalb so: Eine offene fachliche Frage erhält einen auffindbaren Ort, an dem der nächste zuständige Schritt geklärt werden kann. Die Kooperationslast verschiebt sich entsprechend von der einzelnen Fachkraft zu den beteiligten Institutionen. Sie müssen die Anbindung auf beiden Ebenen so organisieren, dass die „Übersetzstelle“ erreichbar bleibt und Übergänge dauerhaft gesichert werden können. Persönliche Kontakte bleiben für Vertrauen, fachliche Einschätzung und Verständigung bedeutsam, müssen jedoch in eine Struktur führen, die auch ohne dieselben Personen auffindbar bleibt. Der „Fallzugangsdialog“ schafft dafür eine strukturierte und systematische Herangehensweise und stellt die Fragen, die für ein weiteres Vorgehen notwendig sind. Wer aus einer Institution zur „Übersetzstelle“ fährt, muss dabei beide Ordnungen lesen können, die eigene und die der Stelle, an die sich die Frage richtet, und muss antizipieren können, was diese für ihre Einschätzung benötigt. Erfahrungswissen ist mithin eine Anforderung an die Entsandten und keine Eigenschaft des Ortes. Das Floß liegt in der Mitte, und es trägt nur, solange jede Insel ihr eigenes Boot bereithält.

20. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; §§ 64, 65 SGB VIII; ergänzend können landesrechtliche Regelungen einschlägig sein.

Literatur

Behr, Rafael. 2016. „Präventionsstrategie(n) der deutschen Polizei im Wandel der letzten 25 Jahre“. Internetdokumentation des Symposions „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“. Herausgegeben von Stephan Voß und Erich Marks. Berlin. Separat paginierte Onlinefassung, S. 1–12. Besucht am 27. Oktober 2026. https://www.gewalt-praevention.info/html/download.cms?datei=Behr+I.pdf&id=63.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Ganzheitliche Fallbearbeitung im Umgang mit islamistisch radikalisierten Personen in der Praxis“. 2019. *Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten, insbesondere Syrien und Irak.* Kurzfassung. Unter Federführung des BMI. Stand: 10.9.2019. Besucht am 27. Oktober 2026. https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/unterrichtungen/00100/unterrichtung-19-00197.pdf.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) und Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism). 2022. *Empfehlungen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in den Jugendämtern.* Online-Materialsammlung. Fachgruppe „Kooperation im Kinderschutz". Heidelberg und Mainz: DIJuF und ism gGmbH. Besucht am 27. Oktober 2026. https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-kinderschutz/empfehlungen.

Hassan, Ghayda, Sarah Ousman, Pablo Madriaza, Jihène Hichri, Arber Fetiu, Leslie-Ann Boily, Frédérique Lévesque u. a. 2023. *From Coast to Coast: Mapping of Secondary and Tertiary Prevention Initiatives in the Field of Radicalization and Violent Extremism in Canada. Report II: Collaborative Models and Challenges Related to Multisectoral Collaboration in Canada.* Montreal: Canadian Practitioners Network for the Prevention of Radicalization und Violent Extremism (CPN-PREV). Besucht am 27. Oktober 2026. https://static1.squarespace.com/static/668953bc9928de19ab00ca30/t/6689aa0190a8863caef0f9d2/1787691919614/Report-2-EN-04.21.2024.pdf.

Kanitz, Juliane. 2025. *Bedarfsorientierte Evaluation in sicherheitsrelevanten Kooperationskontexten: Konzeption eines Evaluationsdesigns.* PrEval Studie 3/2025. Frankfurt am Main: PrEval – Zukunftswerkstätten, c/o PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung, Oktober. Besucht am 27. Oktober 2026. https://doi.org/10.48809/PrEvalStu2503. https://preval.hsfk.de/fileadmin/PrEval/PrEval_Studie_3_2025.pdf.

Kurzbiografien

Dr. Juliane Kanitz ist wissenschaftliche Leiterin bei i-unito. Die promovierte Islamwissenschaftlerin und Sozialanthropologin forscht seit über zehn Jahren zu Extremismusprävention und zur Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden. In ihren Projekten entwickelt sie praxistaugliche Modelle für die Soziale Arbeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bedarfe von Kindern, die in ideologischen Filterblasen aufwachsen, und die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Dafür verbindet sie qualitative Forschung und multiperspektivisches Fallverstehen mit der Entwicklung anwendbarer Instrumente.

Caroline Ohlendorf arbeitet bei KODEX, dem Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention bei der Senatorin für Inneres und Sport in Bremen. In der Fallarbeit beschäftigt sie sich mit komplexen Fallkonstellationen mit Extremismusbezügen. Weitere Schwerpunkte sind der Kinderschutz und die multiprofessionelle Zusammenarbeit. Zudem unterstützt sie die Forschung im Projekt PERSiST.

Abstract

When youth welfare services, schools, and security authorities hold disparate information about the same family, there is often no established pathway for raising an open professional question with the institution best equipped to help resolve it. The "Fallzugangsdialog" (FaZuDi) introduces a predefined "translation point" between the respective mandates of these institutions. This interface clarifies which questions need to be asked, what information is missing for a comprehensive assessment, which institution might hold that data, and which statutory pathway for information sharing should be examined or activated next. Importantly, FaZuDi neither replaces existing child protection procedures, assistance planning, or data protection assessments, nor does it create a legal basis for exchanging personal data. While the pilot phase demonstrates the feasibility of such a "translation point," whether it ultimately improves the situation for children remains an open question.